Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 20

Artikel: Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und

Modellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwischen ihm und bem Gips ober Zement erzielt wird, die Aufnahme von Feuchtigkeit ausgeschlossen und Feuerssicherheit gewährleiftet ist.

Für die Herstellung ber Maffe kann ein Gemisch von 2/8 Sägemehl und 1/8 Gips ober Zement benütt werben.

Das Sägemehl wird mit Wasserglas zweckmäßig unter gleichzettigem Zusaß von Asbestpulver, auch wohl einer geringen Wenge Leim oder anderer Bindemittel, sorgfältig längere Zeit eingekocht, damit die seinen Teilchen des Sägemehles von dem Wasserglas durchdrungen und bei Anwendung von Asbestpulver mit diesem umhüllt werden. Das so vorbereitete Sägemehl ist nicht nur unverbrennbar und unhygrostopisch, sondern, wie bereits hervorgehoben, vor allen Dingen geeignet, sich mit dem Gips, innig gemischt, zu verbinden, daß eine homogene Wasse von großer Festigkeit entsteht, wie dies durch Anwendung von Sägemehl allein nicht erreicht wird.

Das so vorbereitete Sägemehl wird zur Herstellung von Platten oder beliebigen Gegenständen mit Gips oder Zement und Wasser vermischt und diese Mischung in eine Form gebracht, wobei ersorderlichenfalls Drahtgestelle oder dergleichen als Einlagen in die Form gebracht werden. Sandelt es sich um Anwendungszwecke, für welche das Material die höchste Festigkeit erlangen soll, so kann die Masse in der Form während des Erhärtens auch noch einer Pressung ausgesetzt werden. Nach Erhärtung der Masse werden die Platten oder Gegenstände in einem Ofen gebrannt oder in einem eigens hiersürkonstruierten Ofen lufttrocken gemacht.

Je nach ben besonderen Berwendungszwecken der Masse kann dem Sägemehl Sand, Teer, Goudron, Asphalt oder dergleichen nach dem Kochen mit Wosserglas zugesetzt werden. In sedem Fall bewirkt das in der beschriebenen Weise vorbereitete Sägemehl eine innige Verbindung aller dieser Bestandteile.

Das nach dem neuen Verfahren hergestellte Material ist leicht und wenig pords, saugt Feuchtigkeit weder auf, noch läßt es solche durch; in die hergestellten Wände laffen sich Nägel einschlagen, ohne daß ein Ausbrechen der umliegenden Teile zu befürchten ist, dabei halten die Nägel wegen der Dichtigkeit des Materials sehr sest. Infolge der Behandlung des Sägemehls mit Wafferglas und Asbesthulver ist das Material seuersicher.

Bei der Anwendung von Zufäten, wie Teer, Goudron oder dergleichen wird auch ein Schutz gegen Ungeziefer, Fäulnis und Schwammbildung erreicht.

Bermöge der vorzüglichen Eigenschaften und seiner Harte eignet sich dasselbe auch für Pstaftersteine. Dabei kommt in Betracht, daß die Abnutzung gering ist, daß es schalldämpsend wirkt und daß der Husbeschlag wenig angegriffen wird.

Das Material ift ferner ein schlechter Leiter der Elektrizität und eignet sich daher zu Folationszwecken.

Gegenüber dem bekannten Berfahren, Holz mit Wasserglas zu bestreichen, damit der But besser daran hastet, kommt es bei dem neuen Berfahren darauf an, daß die kleinsten Teile der Masse mit Wasserglas vollständig durchsetz sind, was durch das Kochen des Sägemehles in Wasserglas erreicht wird.

Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Wodellen.

In Anwendung des Art. 64 der Bundesverfaffung und unter Bezugnahme auf Art. 4 und 11 der Parifer Berbandsübereinfunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigeniums, revidiert in Bruffel am 14. Dezember 1900 und in Bashington am 2. Juni 1911, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzent wurf, aus dem wir folgende Punkte herporbeben:

1. Anmelbungs - Prioritätsrecht:

Die Angehörigen von Ländern des internationalen Berbandes zum Schuze des gewerblichen Eigentums sind, unter Bordehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzs, besugt, ihre Ersindungen und Gebrauchsmuster während zwölf Monaten nach einer von ihnen in einem nichtschweizerischen Berbandslande regelrecht bewirkten Anmeldung zum Patentschuz in der Schweiz anzumelden, ohne daß durch inzwischen eingetretene Tatsachen ihre Anmeldung ungültig würde. Unter den nämlichen Boraussetzungen sieht das gleiche Recht den Anmeldern von gewerblichen Mustern und Modellen zu, sosen die Anmeldung in der Schweiz nicht später als vier Monate nach der frühern Anmeldung bewirft wurde.

Wenn die Schutzanmelbungen in der Schweiz von Rechtsnachfolgern der frühern Anmelder bewirtt werden, jo tonnen auch diese Rechtsnachfolger das Prioritätsrecht erwerben, selbst wenn sie weder Angehörige der Berbandelander noch diefen gleichgeftellt find. hat ein an der Erfindung, am Gebrauchsmufter oder am gewerblichen Mufter oder Modell Nichtberechtigter die frühere Anmeldung im Ausland oder die Anmeldung in der Schweiz bewirkt, fo kann der Berechtigte bas Prioritätsrecht geltend machen. Doch ift dabei folgendes zu beachten: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmufter das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Gintragung des Patentes eine schriftliche Erklärung über Zeit und Land ber frühern Anmelbung abgeben und die biefer beigegebenen Aften (Beschreibung oder Beschreibung und bildliche Darftellung) in einer Wiedergabe einreichen, deren Abereinstimmung mit den Originalen von der Behörde bescheinigt ift, bei der die fruhere Anmeldung ftattgefunden hat; wenn die Beschreibung nicht in einer der drei schweizerischen Landessprachen abgefaßt ift, muß die Ubersetzung in der Sprache der schweizerischen Patentanmeldung beiliegen. Wer für ein gewerbliches Mufter oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß bei der Anmeldung eine fchriftliche Erflärung über Zeit und Land ber frühern Unmelbung abgeben. Ift an einer Erfindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann mahrend der Brioritätsfrift ein Mitbenugungsrecht am Gegenftande des Patentes nicht erworben werden.

II. Ausstellungs = Prioritätsrecht:

Die Angehörigen von Ländern des internationalen Berbandes zum Schute des gewerblichen Eigentums find, unter Borbehalt der Rechte Dritter, befugt, ihre Erfindungen, Gebrauchsmufter und gewerblichen Mufter und Modelle, beren Gegenstand fie an einer gewerblichen Ausstellung in der Schweiz oder an einer offiziellen oder offi= ziell anerkannten gewerblichen Ausstellung in einem ber übrigen Berbandsländer zur Schau geftellt haben, während fechs Monaten feit dem Tage der Eröffnung der Ausftellung zur Patentierung oder zum Mufter- und Modellschutz in der Schweiz anzumelden. Wenn die Schutzanmelbungen in ber Schweiz von Rechtsnachfolgern der Aussteller bewirkt werden, konnen auch diese Rechtsnachfolger das Prioritatsrecht erwerben, felbst wenn fie weder Angehörige der Berbandslander noch diefen gleichgeftellt find. Ift ber Gegenstand einer Erfindung oder eines Gebrauchsmufters oder eines gewerblichen Mufters oder Modells von einem Nichtberechtigten ausgestellt worden, oder hat ein Nichtberechtigter die Schutzanmeldung in der Schweiz bewirkt, so kann der Berechtigte das Prioritätsrecht geltend machen. Doch gelten hiefür folgende Einschränkungen: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster: Wer für eine Erfindung ober ein Gebrauchsmuster das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patentes eine schriftliche Erklärung über die Ausstellung, an der die Gegenstände zur Schau gestellt worden sind, und über den Tag der Eröffnung der Ausstellung abgeben. Wer für ein gewerbliches Muster oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß diese Erklärung bei der Schutzanmeldung abgeben. Ist an einer Ersindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann während der Prioritätsfrist ein Mitsbenutzung verden.

III. übergangs= und Schlugbestimmungen:

Das gegenwärtige Geset ift rückwirkend auf den 1. Mai 1913. Für Patente und gewerbliche Muster und Modelle, welche nach dem 30. April 1913 in der Schweiz angemeldet und vor Jukrafitreten dieses Gesetes eingetragen worden sind, kann die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der ersten sechs Monate nach Inkrafitreten des Gesetes nachgeholt werden.

Holz-Marktberichte.

über die Erlöse der Holzvertäufe in Graubunden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Gemeindegebiet und Waldort	Holzart und Sortiment	Quali- tät	Stück: Zahl	Жа ве	Erlös per m³	Trans- portfost.
Gem. Balendas		134 126 126		11.00	74 78: J.	21213
Dutgieu-Durisch	Sagholz Lä	2.	23	14	1	
zutyten zuttjuj	" Fi	2.	226	105		1
	Bauholz Fi	2. 3.	730	169	1	
Brokichlucht, Langwald	Sagholz Fö	1.	10	6		
ulvajajaaja, Dangaala		2	28	12		
	" Fi Za	2.	28	. 21		
Brobiolucht, Cangwald } Badenstädtl, Brün	Bauh. Fi Fö	1. 2.	207	61		
Ob den Carchen, Bundli	Sagholz Lä	1.	4	3		
,,	" Fi	1.	14	12	23.—	7
,,	,, ,,	2.	133	82		
Jela, Valbül	,, ,,	2.	96	55		
" "	" Fö	2.	27	12		
" "	Bauh. Fi Fö	1.	58	28		
	" ""	2. 3.	131	39	1	
Db Stat. Versam	~" , " ".	2	199	48	1	
Jela Halde	Sagholz Fi	2. 3.	33	14	1	
Nitywald	" ""	2. 3	6	3	90	
Isla Halde	~	2.	15 161	8,5	1.0	
"Mitamath	Schwellen Fö	I_{n-1}	24	4	19	
Nigwald Gem. Untervaz	" "		24	4	1	
Mateilis	Sagholz Lä	1. 2.	-282	173	40.—	10.—
Ragallawald	Sg. Bh. Fi Ta	1. 2.	419	156	20.—	3
Balbella	Sagholz Lä	2.	81	28	43.—	2.50
Suiteeu	Bauholz Lä	2.	270	69	25.—	2.50
Sak	Schwellen Fö	, ~·	21	12	21.—	2
1	0.3,		346	62	20.—	2.—

Mannheimer Holzmarkt. Am Floßholzmarkte konnte der Verkehr nicht befriedigen. Die sonstigen Hauptabnehmer, die Sägewerke Rheinlands und Westfalens, ließen nur schwache Kauflust erkennen und allenthalben stieß man auf Zurückhaltung im Einkauf, wie man es sonst um diese Zeit noch gar nicht gewöhnt. Die Zusuhren auf dem Neckar waren schwach, während sie sich auf dem Main umfangreicher gestalteten. Große Angebote sind zwar nicht anzutreffen, doch sind sie noch höher, als die Nachfrage. Daher ist der Markt matt gestellt. Die Breise haben sich nur unwesentlich geändert, wenn

auch die Verkäufer nichts unversucht ließen, höhere Preise durchzusehen, was jedoch nicht gelang, weil die Sägewerke Mehrsorderungen nicht anerkennen. Die Preise sind so gedrückt, daß von einem Verdienst keine Rede sein kann. Denn die Erlöse stehen in keinem Verhältnis zu den Notierungen, welche im Walde angelegt wurden. In Fachkreisen erwartete man mit Spannung den Verlauf der Versteigerung des Forstamtes Vonndorf, in welcher es sich um 17,300 ms Nadelholzstämme handelte. Der Verlauf der Auktion verlief recht günstig; wurden deh die schon hohen forstamtlichen Einschäungen durchschnittlich noch um $5.5^{\circ}/_{\circ}$ überboten. Es wurden bezahlt sür Tannen und Fichtenstammholz 1 Kl. Mk. 25.80, 2. Kl. Mk. 24.75, 3. Kl. Mk. 23.25, 4. Kl. Mk. 21, sür Forlenstämme 2. Kl. Mk. 25.35, 3. Kl. Mk. 20.40 und 4. Kl. Mk. 16 per m³.

Vom bayerischen Solzmartt. Aus Fachfreisen berichtet man den "M. N. N.": In jungfter Zeit geschah im Rundholzeintauf im Balbe verhältnismäßig wenig, wie immer um diese Zeit, wo die Hauptversteigerungen schon vorüber sind. Von Interesse ift ein kleiner Bertauf des schwäbischen Forftamts Wettenhausen, wo Fichtenmaterial zum Angebot gelangte. Her bedangen Fichten-langhölzer 1. Klaffe 24.05 Mt. (Taxe 24 Mt.), 2. Kl. 21.15 Mt. (22 Mt.), 3. Kl. 20.15 Mt. (20 Mt.), 4. Kl. 17.30 Mt. (18 Mt.), Fichtensäghölzer normale Ware 1. Kl. 27.30 Mt. (28 Mt.), 2. Kl. 23.45 Mt. (23 Mt.), 3. Kl. 14.55 Mf. (17 Mf.), desgl. Ausschußholz 1. Kl. 21.25 Mf. (23 Mf.), 2. Kl. 16.60 Mf. (17 Mf.) das Festmeter ab Wald. Es sind dies Erlöse, welche etwa 981/20/0 der forstamtlichen Ginschätzungen entsprechen. Gunftigeren Berlauf nahm ein Gichenftammholg-Berkauf bes Forstamts Binsfeld, woselbst fich die Erlose wie folgt ftellten: für 2. Kl. auf 136.70 Mt. (130 Mt.), 3. Kl. 107 Mt. (105 Mt.), 4. Kl. 81.30 Mt. (81 Mt.), 5. Kl. 64.20 Mt. (60 Mt.), 6. Kl. 43.20 Mt. (36 Mt.). Diefe Erlöse entsprechen etwa $104^{1/4}$ % der forstamtlichen Taxen. über den Floßholzverkauf am Aschaffenburger Markt und den sonftigen Main- und Rheinstapelplagen wird forigeseht getlagt. Sand in Sand mit schleppendem Absfat geben gedrückte Breise. Die Berhaltniffe am Brettermartt geben gleichfalls zu Rlagen Unlag. Die Schnittwarenproduzenten suchen ihre Preise immer noch auf der bobe zu halten, mahrend im Beiterverfauf die Erlofe unverfennbaren Rückgang erfahren haben. Die Gagewerte unterhalten Bollbetrieb, weil die Bafferverhältniffe andauernd gunftig find. Ein Teil der Werke murde zwar neuerdings burch Hochmaffer im Betrieb geftort. Die Production hält sich aber trotdem immer noch auf einem Stand, der mit dem Absatz nicht harmoniert. Umso schärfer wird dadurch naturgemäß das Mißverhältnis

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl ¹
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandelsen